

Regierungsratsbeschluss

vom 15. September 2020

Nr. 2020/1339

Teilrevision der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB) Anpassung der Fördersätze des Gebäudeprogramms

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Das Energiegesetz des Kantons Solothurn vom 3. März 1991 (EnGSO; BGS 941.21) bildet die Grundlage für die Förderung in den Bereichen Nutzung von erneuerbarer Energie und Massnahmen zur rationellen Energienutzung. Die Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge vom 25. September 2012 (EnGVB; BGS 941.24) legt Programme, Bedingungen und Beiträge fest. Seit dem Jahr 2000 richtet der Bund, mittlerweile gestützt auf Artikel 52 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0), Globalbeiträge an jene Kantone aus, die eigene Programme zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme durchführen. Diese Finanzierung erfolgt aus der CO₂-Teilzweckbindung des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 3 CO₂-Gesetz; SR 641.71).

Am 21. Mai 2017 hat das Stimmvolk das erste Massnahmenpaket zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 angenommen. Damit einher ging eine verstärkte Weiterführung des Gebäudeprogramms. Zukünftig stehen den Kantonen dadurch rund ein Drittel mehr Bundesmittel aus der CO₂-Abgabe zur Verfügung. Die wesentlichen Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung sind im "harmonisierten Fördermodell der Kantone" (HFM 2015) ausführlich geregelt. Das HFM 2015 stellt den Kantonen drei Programmvarianten mit insgesamt 18 unterschiedlichen Fördermassnahmen zur Verfügung. Ebenso können die Fördersätze in einem bestimmten Rahmen variiert werden.

Im letzten Jahr wurden bereits die Förderprogramme für Wärmepumpen und thermische Solaranlagen überarbeitet und die Fördersätze erhöht (RRB Nr. 2019/1422 vom 17. September 2019). Für Wärmepumpen wurde das Förderprogramm erweitert, so dass neben dem Ersatz von Elektroheizungen neu auch der Ersatz von fossilen Heizungen gefördert wird. Gleichzeitig wurde das Förderprogramm für den Neubau und die Erweiterung von Wärmenetzen und Fernheizzentralen neu aufgenommen. Die Änderungen sind seit 1. Januar 2020 in Kraft. Obwohl die Nachfrage stark zugenommen hat, insbesondere bei der Förderung von Wärmepumpen, erlauben die verfügbaren Bundesmittel weitere Anpassungen. Mit der vorliegenden Revision sollen deshalb die übrigen Technologien Holz und Fernwärme der aktuellen Förderung von Wärmepumpen gleichwertig angepasst werden. Der Anreiz für den Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Systeme und Abwärmenutzung wird damit für alle Technologien verdoppelt.

1.2 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die finanziellen und personellen Auswirkungen bewegen sich im Rahmen des Globalbudgets. Durch die Erhöhung der Fördersätze und Verstärkung des finanziellen Anreizes steigen die Ausgaben der Energiefachstelle in der Produktgruppe "erneuerbare Energie". Die Ausgaben können mit den vorgesehenen kantonalen Mitteln und den verfügbaren Bundesmitteln saldoneutral gedeckt werden. Mit den Anpassungen sollen die vom Bund für das Gebäudeprogramm bereitgestellten Mittel möglichst vollständig genutzt werden. Sollte die Nachfrage die verfügbaren Mittel übersteigen, kann für individuelle Projekte mit längerer Planungsdauer vorübergehend eine Warteliste eingeführt werden.

1.3 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

1.3.1 Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge

Die Änderungen betreffen ausschliesslich den Anhang der Verordnung.

1.3.2 Anhang I zur Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge

Automatische Holzfeuerung bis 70 Kilowatt

Der Sockelbetrag soll von heute 4200 Franken auf 7500 Franken und der Leistungsbetrag soll von 50 Franken auf 125 Franken pro Kilowatt angehoben werden.

Der aktuelle Fördersatz für Holzfeuerungen bis 70 Kilowatt befindet sich rund ein Drittel über dem Minimalfördersatz des HFM 2015. Die Nachfrage nach Fördergesuchen ist nach der Erhöhung der Fördersätze für Wärmepumpen seit Beginn dieses Jahres rückläufig (RRB Nr. 2019/1422 vom 17. September 2019). In der Leistungsklasse kleiner 70 Kilowatt befinden sich rund 40'000 der insgesamt 43'000 installierten Öl- und Gasheizungen im Kanton Solothurn. Beim erneuerbaren Ersatz dieser Heizungen stehen die Holzfeuerungen in Konkurrenz zu Wärmepumpen und Fernwärme. Mit der geplanten Erhöhung soll der Anreiz für Holzfeuerungen den übrigen erneuerbaren Technologien angepasst und gleichgestellt werden.

Automatische Holzfeuerung über 70 Kilowatt

Der Leistungsbetrag von heute 180 Franken pro Kilowatt soll neu auf einen Sockelbetrag von 10'000 Franken und einem Leistungsbetrag von 250 Franken pro Kilowatt angehoben werden.

Für Holzfeuerungen grösser 70 Kilowatt gelten höhere Anforderungen bei der Luftreinhaltung (z.B. Feststoffe). Das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen berücksichtigt diese Mehrinvestitionen mit einer spezifischen Förderung für Holzheizungen ab 70 Kilowatt. Der aktuelle Fördersatz entspricht dem Minimalfördersatz des HFM 2015. In der Leistungsklasse grösser als 70 kW befinden sich rund 3'000 der insgesamt 43'000 installierten Öl- und Gasheizungen im Kanton Solothurn. Mit der geplanten Erhöhung soll der Anreiz für mittlere Holzfeuerungen den übrigen erneuerbaren Technologien leistungsgerecht angepasst werden und Konsistenz zur Förderklasse der kleineren Holzheizungen unter 70 Kilowatt hergestellt werden.

Mit den höheren Fördersätzen für Feuerungen grösser 70 Kilowatt kann die Leistungsklasse für Anlagen grösser 500 Kilowatt aufgehoben werden. Holzfeuerungen mit einer Leistung über 350 Kilowatt erreichen bereits die maximale Fördergrenze von 100'000 Franken. Solche Fördergesuche werden individuell geprüft und unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel durch den Regierungsrat zugesichert (§ 5 EnGVB; SR 941.24). Im Kanton Solothurn sind rund 260 Öl- und Gasheizungen grösser als 350 Kilowatt und rund 120 Feuerungen grösser als 500 Kilowatt installiert. Die zusätzliche Anzahl von individuellen Fördergesuchen kann mit den vorhandenen

Ressourcen innerhalb des Globalbudgets sichergestellt werden. Die Leistungsklasse für Holzfeuerungen 70 kW bis 300 kW mit Wärmenetz bleibt erhalten, um den Übergang zum dafür vorgesehenen "Förderprogramm Neubau/Erweiterung Wärmenetz und Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage" sicherzustellen.

Im Weiteren wird ein Fehler bei der Übernahme der Förderbestimmungen aus dem HFM 2015 korrigiert und der Vermerk "Keine Doppelförderung mit Anschluss Wärmenetz" ersatzlos gestrichen. Das HFM 2015 verwendet die Begriffe Doppelförderung und Doppelzählung unterschiedlich im Zusammenhang mit der finanziellen Förderung, der vollzugsrelevanten Berichterstattung oder der Vermeidung von Doppelzahlungen bei der Anrechnung von Effizienz- und CO₂-Wirkungen. Hier wurde der Begriff Doppelförderung mit dem Begriff Doppelzählung verwechselt und fälschlicherweise in den Anhang 1 aufgenommen. Das Gebäudeprogramm erlaubt eine Förderung von automatischen Holzfeuerungen in Verbindung mit der Förderung von Anschlüssen an ein Fernwärmenetz. Ebenso ist eine Kombination mit dem Förderprogramm "Neubau/Erweiterung Wärmenetz und Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage" zulässig. Das grundsätzliche Verbot der Doppelförderung ist im Verordnungstext geregelt und bleibt unverändert bestehen (§ 1 Abs. 3 EnGVB; SR 941.24). Deshalb ist der Hinweis der Doppelförderung obsolet und muss nicht speziell im Anhang 1 bei der Einzelmassnahme erwähnt werden. Bei den gestrichenen Hinweisen im Anhang ("keine Doppelförderung") handelt es sich nicht um Doppelförderungen im Sinne von §1 Abs. 3 EnGVB.

Doppelzahlungen werden im Gebäudeprogramm durch den grundlegenden Aufbau der Einzelmassnahmen verhindert. Sie werden zusammen mit den übrigen vollzugsrelevanten Vorgaben des HFM 2015 stufengerecht durch die allgemeinen Förderbedingungen geregelt. Die Einhaltung sämtlicher Förderbedingungen wird bei jedem Fördergesuch einzeln überprüft und durch jährliche Vollzugskontrollen des Bundes überwacht (z.B. Gesuchseingabe vor Baubeginn).

Anschluss an ein Wärmenetz

Für einen Einzelanschluss bis 500 Kilowatt thermischer Leistung soll der Sockelbetrag von heute 4'000 Franken auf 8'000 Franken und der Leistungsbetrag soll von 20 Franken auf 40 Franken pro Kilowatt angehoben werden.

Für einen Einzelanschluss ab 500 Kilowatt thermischer Leistung soll der Sockelbetrag von heute 9'000 Franken auf 18'000 Franken und der Leistungsbetrag soll von 10 Franken auf 20 Franken pro Kilowatt angehoben werden.

Der aktuelle Fördersatz für einen Anschluss an ein Wärmenetz entspricht dem Minimalfördersatz des HFM 2015. Mit Ausnahme von rund 120 Anlagen befinden sich sämtliche Öl- und Gasheizungen im Kanton in der Leistungsklasse unter 500 Kilowatt. Mit der geplanten Erhöhung soll der Anreiz für einen Anschluss an ein anerkanntes Wärmenetz den übrigen erneuerbaren Technologien gleichwertig angepasst werden.

Im Weiteren wird auch hier der Fehler bei der Übernahme der Förderbestimmungen aus dem HFM 2015 korrigiert und der Vermerk "Keine Doppelförderung mit automatischen Holzfeuerungen" ersatzlos gestrichen. Das Gebäudeprogramm erlaubt eine Förderung von Anschlüssen an ein Fernwärmenetz in Verbindung mit der Förderung von automatischen Holzfeuerungen. Ebenso ist eine Kombination mit dem Förderprogramm "Neubau/Erweiterung Wärmenetz und Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage" zulässig. Das grundsätzliche Verbot der Doppelförderung ist im Verordnungstext geregelt und wird mit der Streichung dieses Vermerks im Anhang 1 nicht aufgehoben (§ 1 Abs. 3 EnGVB; SR 941.24). Bei dem aufgehobenen Hinweis im Anhang ("keine Doppelförderung") handelt es sich nicht um Doppelförderungen im Sinne von §1 Abs. 3 EnGVB.

Neubau/Erweiterung Wärmenetz und Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage

Der falsch verwendete Begriff der Doppelförderung wird folgerichtig auch bei dieser Einzelmassnahme korrigiert und der Vermerk "Keine Doppelförderung mit automatischen Holzfeuerungen" ersatzlos gestrichen. Das Gebäudeprogramm erlaubt eine Förderung von Wärmenetzen und Wärmeerzeugungsanlagen in Kombination mit der Förderung von Holzfeuerungen. Das grundsätzliche Verbot der Doppelförderung ist im Verordnungstext geregelt und wird auch hier mit der Streichung dieses Vermerks im Anhang 1 nicht aufgehoben (§ 1 Abs. 3 EnGVB; SR 941.24). Bei dem aufgehobenen Hinweis im Anhang ("keine Doppelförderung") handelt es sich nicht um Doppelförderungen im Sinne von §1 Abs. 3 EnGVB.

2. Beschluss

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes werden die Änderungen des Anhangs 1 zur Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext inkl. Anhang 1 zur Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB)

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (4; Energiefachstelle)
Finanzdepartement
Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (4; eng, rol, Rechtsdienst: Einspruchsverfahren; Legistik und Justiz)
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)
Fraktionspräsidien (5)
GS, BGS

Veto Nr. 448 Ablauf der Einspruchsfrist: 16. November 2020.

Verteiler Verordnung

Volkswirtschaftsdepartement
Energiefachstelle (20)